

Textliche Festsetzungen
=====

zum Bebauungsplan Nr. 20 a "Heinsberg - Gewerbegebiet"

1. Mischgebiet

1.1. Ausnahmen

Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Höhenlage der baulichen Anlage

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe der Gebäude darf höchstens 0,60 m über der Höhe der zugehörigen Erschließungsstraße liegen.

1.3 Garagen

Garagen sind unmittelbar an den Erschließungsstraßen unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.

1.4 Dachgestaltung

Die Dachneigung darf max. 30° nicht überschreiten. Dachaufbauten sind nicht zulässig.

1.5 Einfriedigungen

Soweit es sich um bauliche Anlagen handelt, dürfen Einfriedigungen an der Straßenbegrenzungslinie 0,60 m Höhe nicht überschreiten. § 11 der BauO NW bleibt unberührt.

2. Gewerbegebiet

Das Gewerbegebiet ist gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO in seiner Nutzung gegliedert.

Zulässig sind im Gliederungsgebiet 1:

Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphierbaubetriebe, Elektro-, elektronische- und feinmechanische Industrie,

Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen,

Kleiderfabriken,
Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken,
Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen,
Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs,
Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage;

Zulässig sind im Gliederungsgebiet 2:

Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische- und feinmechanische Industrie,
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff,
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen,
Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen,
Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln,
Anlagen der Farbwarenindustrie,
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen,
Vulkanisierbetriebe,
Druckereien ohne Rotationsdruck,
Tapetenfabriken,
Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriegewatte, Putzwolle und Hutstoffen,
Kleiderfabriken,
Herstellung von Essig und Senf,
Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse,
Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken,
Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen,
Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs,
Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage;

Zulässig sind im Gliederungsgebiet 3:

Maschinenfabriken (Kleinbetriebe),
Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen,
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien),

Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke),
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln,
Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren,
Tischlereien und Schreinereien,
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken,
Margarine- und Kunstspeisefettfabriken,
Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken,
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten,
Bauhöfe,
Zimmereien,
Autolackierereien,
Gerüstbaubetriebe,
Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung,
Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung,
Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische- und feinmechanische Industrie,
Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff,
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen,
Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen,
Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln,
Anlagen der Farbwarenindustrie,
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen,
Vulkanisierbetriebe,
Druckereien ohne Rotationsdruck,
Tapetenfabriken,
Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriegewatte, Putzwolle und Hutstoffen,
Kleiderfabriken,
Herstellung von Essig und Senf,
Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse,
Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken,
Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen,
Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs,
Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage;

Zulässig sind im Gliederungsgebiet 4:

Anlagen zur Herstellung von Isolier- und Leichtbauplatten aus Bimsbaustoffen,
Umspannwerke mit Kapselung über 110 KV Unterspannung,
Spinnereien,
Anlagen zur Herstellung von Textilien außer Webereien,
Mühlen,
Futtermittelfabriken,
Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren,
Fleischwarenfabriken,
Geflügelschlachtereien,
Milchverwertungsanlagen,
Speisewürzefabriken,
Großkühlhäuser,
Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen,
Maschinenfabriken (Kleinbetriebe),
Anlagen zum Bootsbau aus Holz, Kunststoff oder anderen nichtmetallischen Werkstoffen,
Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten,
Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien),
Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke),
Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln,
Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren,
Tischlereien und Schreinereien,
Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Möbelpolstereien, Handschuhmachereien und Schuhfabriken,
Margarine- und Kunstspeisefettfabriken,
Konservenfabriken für Obst und Gemüse außer Sauerkonservenfabriken,
Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten,
Bauhöfe,
Zimmereien,
Autolackierereien,
Gerüstbaubetriebe,
Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung,
Anlagen zur Kraftfahrzeugeüberwachung,
Fernseh- und Rundfunkgerätebau, feinmechanische Betriebe, Telefonie- und Telegraphiergerätebau, Elektro-, elektronische- und feinmechanische Industrie,

Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff,
Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen,
Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen,
Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Waschmitteln und Reinigungsmitteln,
Anlagen der Farbwarenindustrie,
Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen,
Vulkanisierbetriebe,
Druckereien ohne Rotationsdruck,
Tapetenfabriken,
Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte, Putzwolle und Hutstoffen,
Kleiderfabriken,
Herstellung von Essig und Senf,
Automatische Autowaschanlagen mit Gebläse,
Stearin-, Wachs- und Kerzenfabriken,
Anlagen zur Herstellung von kosmetischen Erzeugnissen,
Anlagen zur Herstellung von Schuhcreme und Bohnerwachs,
Anlagen zur Herstellung von Polstermöbeln und zur Möbelmontage.

Ausnahmsweise können in den Gliederungsgebieten 1 bis 4 auch Betriebe und Anlagen zugelassen werden, die nachweisen, daß sie gleiche Emissionsverhalten aufweisen wie die zulässigen Betriebe.

Heinsberg, den 10. Dezember 1976

gehört zur Genehmigung
vom 25. 04. 1977

Az 35.12-S16.01-2446.77

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Hast
(Hast)
Bürgermeister

